Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde **Sarganserland**

sarganserland@kesb.sg.ch www.kesb.sg.ch

Geschäftsbericht 2023

Sargans, 10. Januar 2024

Inhalt

1.	Ges	chäftslast	3
	1.1	Beschlussfassungen	3
	1.2	Geschäftsfelder	3
	1.3	Dossiers	5
	1.4	Beistandschaften	5
		1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson	5
		1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz	6
2.	Auf	gabenpalette	6
	2.1	Einleitung	6
	2.2	Fallbeispiele	6
		2.2.1 Beurteilung der Urteilsfähigkeit	6
		2.2.2 Fürsorgerische Unterbringung in einer Wohneinrichtung	7
		2.2.3 Einschätzung der Kindswohlgefährdung	7
		2.2.4 Lücken im Versorgungssystem	8
		2.2.5 Pattsituation bei elterlicher Entscheidung	8
		2.2.6 Kampfzone Besuchsrecht	9
3.	Beti	rieb	9
	3.1	Beschwerdeverfahren	9
	3.2	Umzug	10
	3.3	Digitalisierung	10
	3.4	Personelles	11
4	Dan	k	11

1. Geschäftslast

Im Berichtsjahr hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland (KESB Sarganserland) 904 (Vorjahr: 815) Verfahren eröffnet und dabei 905 (Vorjahr: 759) Beschlüsse gefasst. Per Ende 2023 wurden wie schon per Ende 2022 617 aktive Dossiers geführt. Die Geschäftslast ist damit im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt angestiegen.

1.1 Beschlussfassungen

Die KESB fällt ihre Entscheide grundsätzlich in Dreierbesetzung in interdisziplinärer Zusammensetzung. Geschäfte von grosser Dringlichkeit oder geringerer Tragweite werden dagegen in der sogenannten Einzelzuständigkeit entschieden. Entsprechende Geschäftsfelder hat der kantonale Gesetzgeber definiert. Zwischen 2016 und 2022 wurden jährlich durchschnittlich 784 Beschlüsse erlassen. Im Berichtsjahr wurden dagegen 905 (Vorjahr: 759) Beschlüsse gefasst, was sehr deutlich über dem Mehrjahresvergleich liegt.

Die Beschlussfassungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2023	2022	2021	2020
Beschlussfassung in Einzelzuständigkeit	634	511	507	504
Beschlussfassung in Dreierbesetzung	271	248	235	254
Total	905	759	742	758

In insgesamt 88 Beschlüssen wurde auf die Errichtung einer Massnahme verzichtet und 36 Verfahren wurden in einem förmlichen Beschluss abgeschrieben. In Verbindung mit der nachfolgenden Aufstellung¹ machen diese relativ hohen Zahlen deutlich, dass vergleichsweise viele Kindesund Erwachsenenschutzverfahren im Ergebnis zu keiner behördlich angeordneten Schutzmassnahme führen. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist grösstenteils auf die vergleichsweise vielen Beistandswechsel zurückzuführen.

1.2 Geschäftsfelder

Im vergangenen Jahr wurden 904 (Vorjahr: 815) Geschäftsfälle eröffnet. Ein Teil dieser Verfahren konnte abgeschlossen werden, ein Teil ist hängig und wird erst im kommenden Jahr zum Abschluss kommen.

Mehr als ein Drittel der eröffneten Verfahren betreffen die Berichts- und Rechnungskontrolle. Mit der Berichts- und Rechnungskontrolle wird die Arbeit der Beistandsperson periodisch behördlich überprüft. Im Berichtsjahr wurden im Rahmen dieser Prüfungstätigkeit 13 (Vorjahr: 15) finanzielle Schadenereignisse mit einem Schadenvolumen von insgesamt rund CHF 13'500.00 aufgedeckt. Meist führten zu spät angemeldete EL-Ansprüche zu einem Schaden. Dank der Staatshaftung konnten die betroffenen Klientinnen und Klienten schadlos gehalten werden.

1	Vgl.	unten	Ziff.	1.2	



Die Anzahl der eröffneten Verfahren weicht aus verschiedenen Gründen von der Anzahl gefasster Beschlüsse² ab, weshalb diese Zahlen nicht verlässlich miteinander verglichen werden können. Ebenso lassen sich die verschiedenen Geschäftsfelder nur mit dem Zahlenmaterial aus dem Vorjahr vergleichen, weil per Anfang 2022 auf neue Geschäftstypen umgestellt worden ist. Die nachfolgende Aufstellung zeigt jene Geschäfte, die in den beiden Kalenderjahren 2022 und 2023 neu erfasst worden sind. Kombinierte Geschäftsfälle, z.B. eine Massnahmenbeendigung bei gleichzeitiger Genehmigung des Berichts, sind dabei nur einmal dargestellt.

Die Geschäftsfelder haben sich wie folgt entwickelt:

	2023	2022
Prüfung Erwachsenenschutzmassnahme	82	76
Prüfung Kindesschutzmassnahme	71	78
Vollzug Kindesschutzmassnahme ³	11	6
Massnahmenbeendigung	39	38
Massnahmenanpassung	35	37
Massnahmenübernahme	25	10
Massnahmenübertragung	16	14
Fürsorgerische Unterbringung ⁴	21	33
Beistandswechsel	151	61
Elterliche Sorge, Persönlicher Verkehr	15	12
Kindesunterhalt	16	14
Kindesvermögen	6	12
Berichtskontrolle ohne Rechnungsrevision	134	142
Berichtskontrolle mit Rechnungsrevision	203	202
Rechnungsinventar	45	48
Zustimmungsbedürftiges Geschäft	17	22
Vorsorgeauftrag	16	6
Diverses	1	4
Total	904	815

Wie schon bei den Beschlussfassungen⁵ ist die Zunahme gegenüber der Vorperiode in erster Linie auf Personalwechsel bei der Berufsbeistandschaft Sarganserland zurückzuführen. Bei per-

² Vgl. oben Ziff. 1.1

³ Zivilgerichtlich angeordnete Beistandschaften (meist im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens)

⁴ Anordnung, Verlängerung, Entlassung

⁵ Vgl. oben Žiff. 1.1



sonellen Abgängen ist jeweils eine neue Beistandsperson einzusetzen, was pro Mandat ein separates Verfahren auslöst. Auffallend sind zudem der Anstieg bei der Validierung von Vorsorgeaufträgen sowie der Rückgang der fürsorgerischen Unterbringungen um einen Drittel. Im Übrigen sind die Zahlen mehr oder weniger stabil.

1.3 Dossiers

Per 31. Dezember 2023 führte die KESB Sarganserland wie im Vorjahr 617 aktive Dossiers. Im Erwachsenenschutz ist ein leichter Zugang festzustellen, im Kindesschutz werden demgegen- über leicht weniger Dossiers geführt als im Vorjahr. Im Mehrjahresvergleich sind die Zahlen unverändert stabil.

Der Begriff «Dossiers» umfasst nicht nur Beistandschaften, sondern auch nichtmassnahmengebundene Geschäfte wie z.B. die Regelung der elterlichen Sorge, die Zustimmung zum Unterhaltsvertrag oder die Validierung des Vorsorgeauftrages. Deshalb weicht die Anzahl Dossiers von der Anzahl Beistandschaften⁶ ab.

Die Entwicklung der per 31. Dezember aktiven Dossiers im Überblick:

	2023	2022	2021	2020
Erwachsenenschutz	442	425	430	421
Kindesschutz	175	192	201	190
Total	617	617	631	611

1.4 Beistandschaften

Per 31. Dezember 2023 wurden im Einzugsgebiet der KESB Sarganserland insgesamt 505 (Vorjahr: 488) Beistandschaften geführt. Davon entfallen 365 (Vorjahr: 344) auf die Berufsbeistandschaft Sarganserland und 140 (Vorjahr: 144) auf private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Bei den privaten Mandatsträgern werden 5 (Vorjahr: 9) Mandate von sogenannten Fachbeiständen geführt. Fachbeistände werden meist punktuell für ganz bestimmte Themen – z.B. für Erb- und Grundbuchgeschäfte – eingesetzt.

1.4.1 Aufteilung der Mandate nach Privat- und Berufsbeistandsperson

	2023	2022	2021	2020
Berufsbeistandsperson	365	344	358	324
Private Beistandsperson	140	144	147	163
Total	505	488	505	487

Im Jahr 2019 wurden knapp 40 Prozent der Mandate durch eine private Beistandsperson und etwas über 60 Prozent durch eine Berufsbeistandsperson geführt. In jüngster Zeit hat sich das

_

⁶ vgl. nachfolgend Ziff. 1.4



Verhältnis Jahr für Jahr verschoben. Per Ende 2023 lagen noch etwas über 27 Prozent der Mandate in Händen von privaten Beistandspersonen. Es wird zunehmend schwieriger, geeignete Personen zu rekrutieren, die bereit sind, ein Mandat zu übernehmen.

1.4.2 Aufteilung der Mandate nach Kindes- und Erwachsenenschutz

	2023	2022	2021	2020
Erwachsenenschutz	383	370	371	359
Kindesschutz	122	118	134	128
Total	505	488	505	487

2. Aufgabenpalette

2.1 Einleitung

«Ist es richtig, dass die KESB den Eltern die Kinder wegnimmt?», «Warum beschlagnahmt und verkauft die KESB die Häuser wehrloser Leute?» oder «Weshalb missbraucht die KESB ihre Macht?», mit solchen oder ähnlichen Fragen werden Mitarbeitende unserer Organisation vereinzelt konfrontiert. Nicht zuletzt in der Fallarbeit zeigt es sich, dass die Arbeit der KESB in der Öffentlichkeit wenig bekannt ist. Darum gehört es zur behördlichen Rolle, die Aufgaben der KESB zu erklären, deren Arbeit zu beschreiben, verständlich zu machen und dabei auch auf gesellschaftliche Herausforderungen hinzuweisen. Eine gute Form zur Veranschaulichung sind Beispiele aus dem Alltag. Die nachfolgenden Beispiele, die bewusst anonymisiert und inhaltlich leicht abgeändert dargestellt sind, haben sich im Berichtsjahr tatsächlich zugetragen. Sie sollen dazu beitragen, die Aufgaben der KESB verständlich zu machen und aufzuzeigen, dass die Arbeit herausfordernd und zugleich sehr spannend ist. Ebenso wollen die Beispiele aufzeigen, dass sich die Arbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz immer auf das Wohl der betroffenen Menschen konzentriert.

2.2 Fallbeispiele

2.2.1 Beurteilung der Urteilsfähigkeit

Vater (95 Jahre) und Tochter (70 Jahre) sind verstritten. Die Tochter beantragt die Validierung des Vorsorgeauftrages, während sich der Vater vehement dagegen wehrt. Gemäss Vater möchte die Tochter Zugriff auf das beachtliche Vermögen. Darum wolle sie ihn «bevormunden» lassen. Dazu schrecke sie nicht davor zurück, sogar staatliche Organe zu instrumentalisieren. In der Folge widerruft der Vater den Vorsorgeauftrag. Strittig ist die Frage der Urteilsfähigkeit. Die Tochter meint, ihr Vater sei aufgrund einer demenziellen Erkrankung gar nicht mehr in der Lage, die Folgen seiner Handlungen abzuschätzen, weshalb er den Vorsorgeauftrag nicht rechtswirksam widerrufen könne. Als Beleg legt sie der KESB zwei inhaltlich übereinstimmende Arztzeugnisse – beide Arztpersonen sind seit Jahren mit dem Familiensystem befreundet – vor, die dem



Vater die Urteilsfähigkeit über weite Strecken absprechen. Der behördlich beigezogene unabhängige Psychiater sowie der eingesetzte Verfahrensbeistand attestieren dem Vater demgegenüber weitestgehend eine volle Urteilsfähigkeit, wobei der Psychiater Hinweise einer beginnenden Demenz anbringt. Anlässlich von zwei persönlichen Besprechungen mit dem Vater teilt die KESB die Einschätzung des Psychiaters und des Verfahrensbeistands, weshalb der Vorsorgeauftrag nicht validiert wird. Im anschliessenden Beschwerdeverfahren wirft die Tochter der KESB grobe Mängel in der Verfahrensführung und im Ergebnis eine krasse Fehlentscheidung vor, die ihrer Einschätzung nach sogar staatshaftende Folgen auslösen werde. Das Gericht schützte das behördliche Vorgehen in allen Teilen und wies die Beschwerde ab.

2.2.2 Fürsorgerische Unterbringung in einer Wohneinrichtung

Aus dem familiären Umkreis geht die Meldung ein, wonach eine 75-jährige, alleinstehende und angeblich verwahrloste Person nicht mehr in der Lage sei, alleine zu wohnen. Die betroffene Person weigere sich, freiwillig in eine betreute Wohnform einzutreten. Das örtliche Altersheim wiederum sei nicht bereit, die betroffene Person aufzunehmen, solange sie sich dagegen wehre bzw. solange keine Anordnung vorliege.

Bei der sogenannten fürsorgerischen Unterbringung müssen viele verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, um eine Person gegen deren Willen in einer Einrichtung unterzubringen. Vorliegend hatte die KESB die Wohnfähigkeit zu klären. Unter Beizug einer externen Fachperson gelangte die Behörde zum Schluss, dass eine Unterbringung gegen den Willen der betroffenen Person unverhältnismässig wäre, weil mildere Mittel zur Verfügung standen. Daher wurde auf die Anordnung von Massnahmen verzichtet. Stattdessen wurde in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person und deren Familie ein ambulantes Setting, das den Beizug der Spitex vorsieht, organisiert. Zudem hatte die Behörde über die Verlegung der aufgelaufenen Verfahrenskosten zu befinden. Denn: Kindes- und Erwachsenschutzverfahren verschlingen Geld. Darum stellt sich regelmässig eine ganz allgemeine Frage: Wer soll für die entstandenen Kosten aufkommen? Sind es die «Verursacher» – also die betroffenen Personen oder eventuell sogar die Anzeigeerstatter – oder eben die öffentliche Hand und damit die Steuerzahler?

2.2.3 Einschätzung der Kindswohlgefährdung

Innert kurzer Zeit gehen unabhängig voneinander verschiedene Gefährdungsmeldungen ein, wonach die alleinstehende Mutter ihren Sohn massiv vernachlässige. Die Rede ist von versteckter körperlicher und psychischer Gewalt, wegsperren, nachts alleine lassen. Erste Abklärungen im Umfeld des Kindes (Eltern, Schule, Kinderarzt, KJPD) zeigen keinerlei Auffälligkeiten. Beigezogene Gutachter und die angeforderten Verfahrensakten des früher in Deutschland befassten Jugendamtes präsentieren hingegen ein ganz anderes Bild. Nach Abschluss der Abklärungen wurde das Kind nicht zuletzt auch aufgrund einer ausdrücklichen Empfehlung beigezogener Fachleute bei einer Pflegefamilie platziert. Eine dagegen ergriffene Beschwerde wiesen die Gerichte ab.

Vorliegend war es extrem schwierig, hinter die Fassaden des Familiensystems zu blicken. Die an einer psychischen Erkrankung leidende Mutter verstand es geradezu vorbildlich, dem Umfeld über einen sehr langen Zeitraum eine heile Welt vorzuspielen. Erst nach und nach zeigte sich das wahre Ausmass der Missstände. Hinzu kamen Androhungen von Gefährdungsmelder und Mutter. Beide Seiten kündigten den Gang an die Öffentlichkeit an, falls die Behörde nicht in ihrem Sinne entscheide. Trotz solcher Androhungen darf die Behörde ihren Fokus nicht aus den



Augen verlieren und sich keinesfalls unter Druck setzen lassen, wenngleich solche Situationen gerade für Mitarbeitende sehr unangenehm und belastend sein können.

2.2.4 Lücken im Versorgungssystem

Das 15-jährige Kind leidet an einer mehrfachen und schweren psychischen Erkrankung. Die Behandlung in einer stationären Einrichtung erweist sich als nicht mehr zweckmässig und darüber hinaus aufgrund von Gewaltanwendung für das Personal als kaum mehr zumutbar. In Übereinstimmung mit der KESB lehnen die Eltern des Jungen eine Rückkehr ins Familiensystem ausdrücklich ab. In Bezug auf die zukünftige Wohn-, Betreuungs- und Behandlungsform sind gutachterliche Empfehlungen vorhanden. Beteiligte sind sich einig, dass die Umsetzung der Empfehlung ein schwieriges Unterfangen werden dürfte. Trotzdem besteht die Erwartung an eine möglichst rasche behördliche Platzierung. Nur: Die schweizweit wenigen geeigneten Einrichtungen sind entweder nicht bereit oder nicht in der Lage, das Kind aufzunehmen. Eine intensive, über Wochen dauernde Suche im In- und Ausland bringt nicht den gewünschten Erfolg. Der zeitliche Druck steigt zunehmend. In Zusammenarbeit mit der KESB baut ein privater Anbieter in der Folge ein passendes, aber – gerade auch zum Missfallen der finanzierenden Gemeinde – vergleichsweise teures Angebot mit einer 2:1-Betreuung auf, worauf die behördliche Platzierung doch noch zustande kommt.

Diese Fallsituation zeigt sehr eindrücklich auf, dass es zunehmend schwierig wird, geeignete stationäre Einrichtungen für die Unterbringung und Behandlung von Jugendlichen zu finden. Vielfach sind geeignete Einrichtungen bereits (über-)belegt oder sie fehlen bei sogenannten «Systemsprengern» gänzlich. Es nützt nichts, wenn Eltern oder Behörden die Notwendigkeit einer Platzierung/Behandlung zwar erkennen und an einer raschen Umsetzung interessiert sind, der Eintritt aber mangels passender Angebote nicht realisierbar ist.

2.2.5 Pattsituation bei elterlicher Entscheidung

Die Mutter will für ihren 16-jährigen Sohn einen Reisepass beantragen. Der Reisepass ist nötig, damit der Sohn im Rahmen seiner Ausbildung einen Sprachaufenthalt absolvieren kann. Weil sich der getrenntlebende Vater weigert, das Antragsformulare mitzuunterzeichnen, stellt die Passbehörde keinen Reisepass aus. In der Folge wendet sich die Mutter an die KESB.

Im Kindesschutz stellen sich in erster Linie zwei Leitfragen. Erstens: Liegt eine Kindswohlgefährdung vor? Zweitens: Schaffen die Eltern nicht von sich aus Abhilfe zur Abwendung der Gefährdung? Denn es gehört primär zur elterlichen Verantwortung und nicht zur Aufgabe staatlicher Organe, für eine altersgerechte Entwicklung des Kindes zu sorgen. Erst bei einer Kindswohlgefährdung, denen die Eltern nicht angemessen begegnen, hat die Behörde Massnahmen zu prüfen. Staatliche Organe sollen und dürfen immer erst subsidiär eingreifen.

Das Eingreifen der Behörde ist im Fall von Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge bei Uneinigkeit und gleichzeitiger Gefährdung des Kindswohls notwendig, weil kein Elternteil bei grundlegenden Entscheidungen für das Kind einen Vorrang hat. Vorliegend war darum konkret behördlich zu beurteilen, ob das Kindeswohl gefährdet ist, wenn der Jugendliche aufgrund des fehlenden Reisepasses den Sprachaufenthalt im gewünschten Land nicht realisieren kann. Fraglich war, ob die Pattsituation zwischen den Eltern ein behördliches Einschreiten rechtfertigt oder nicht.

2.2.6 Kampfzone Besuchsrecht

Gemäss Studien endet jede zehnte Trennung in der Schweiz in einem erbitterten Kampf um das Kind⁷, was die Zahl der Kindesschutzmassnahmen massgeblich in die Höhe treibt. Denn wenn sich zerstrittene Eltern nach ihrer Trennung nicht über ein kindergerechtes Besuchsrecht einigen können, haben Gerichte oder bei unverheirateten Eltern die KESB eine Regelung festzulegen und darüber hinaus wo nötig Massnahmen anzuordnen. Die Erwartungen an die Entscheidungsträger sind dabei regelmässig sehr hoch und gerade in hochstrittigen Situationen oft zu hoch, wie die Praxis zeigt.

Bei massiven Besuchsrechtsstreitigkeiten geraten Kinder in einen erheblichen Loyalitätskonflikt, weil es die Eltern oft nicht schaffen, das Wohl ihres Kindes im Auge zu behalten. Im Streit zwischen den Eltern sitzen die unschuldigen Kinder im Zentrum des Sturms und werden dabei hin- und hergerissen. Um einer Entfremdung zum einen oder anderen Elternteil vorzubeugen und um das Kind im Elternkonflikt bestmöglich zu schützen, wird darum zur Vermittlung zwischen den Eltern sehr oft eine Beistandsperson eingesetzt. Zunehmend werden Eltern auch angewiesen, eine kinderorientierte Elternberatung zu besuchen. Beide Massnahmen können zum Durchbruch und damit zum Erfolg verhelfen. Sie greifen allerdings nur dann, wenn beide Elternteile eine gewisse Einsicht zeigen und ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft aufbringen. Kritisch wird es generell dann, wenn die Eltern ihr Kind als Faustpfand elterlicher Interessen missbrauchen oder wenn es ihnen an Reife, Verlässlichkeit und Verantwortungsbewusstsein fehlt und sich dies negativ auf das Wohlbefinden des Kindes auswirkt.

Hochstrittige Elternkonflikte binden viele staatliche Ressourcen und sie sorgen für Frustpotenzial – gerade auch bei Beistandspersonen. Weil meist weder die KESB noch eine Beistandsperson Elternkonflikte lösen können, sind darum neue Konzepte gefragt. Wie ausländische Modelle zeigen, kann eine frühe Intervention Entfremdungen entgegenwirken. Im Kanton Bern ist dazu im Herbst 2023 ein Pilotprojekt angelaufen. Dabei werden zerstrittene Eltern zu einer meist sechs bis acht Termine umfassenden Beratung verpflichtet, an der sie gemeinsam teilzunehmen haben. Bei dieser Beratung werden jedes Lamento über den anderen Elternteil sofort unterbrochen und Respektlosigkeiten rigoros sanktioniert. Ziel dieser Beratung ist, dass sich die Eltern zum Wohl ihres Kindes auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen. Angeblich soll das Projekt erfolgreich gestartet sein. Wie zu vernehmen ist, soll diese Form der Beratung bei vielen Eltern zu einem Perspektivenwechsel beigetragen haben. Mit grosser Spannung werden die ersten Ergebnisse des Pilotprojektes erwartet.

3. Betrieb

3.1 Beschwerdeverfahren

Im Streitfall haben die Zivilgerichte zu entscheiden, ob die KESB in einer konkret zu beurteilenden Sachlage ihrer Sichtweise nach richtig oder falsch entschieden hat. Im Kanton St. Gallen können Entscheide der KESB in erster Instanz an die Verwaltungsrekurskommission (VRK) und

⁷ Zu diesem Abschnitt vgl. auch: Aufsatz «Nicht ohne meine Eltern» von Nicole Althaus, publiziert in: NZZ am Sonntag/Neue Zürcher Zeitung vom 5. November 2023



in zweiter Instanz an das Kantonsgericht weitergezogen werden. In letzter Instanz entscheidet das Bundesgericht.

Im Berichtsjahr wurden 12 der über 900 Beschlussfassungen der KESB Sarganserland bei der VRK angefochten. 3 dieser 12 Beschwerden betreffen die gleiche Person. Die VRK ihrerseits hat im vergangenen Jahr 9 Entscheide getroffen⁸, wobei keine der Beschwerden gutgeheissen worden ist. Das Kantonsgericht wiederum hatte in der Berichtsperiode zwei Beschwerden zu beurteilen. Dabei wurde eine Beschwerde abgewiesen und auf eine Beschwerde nicht eingetreten. Derzeit sind 5 Rechtsmittelverfahren bei der VRK und keines beim Kantonsgericht hängig.

Die Entscheide der VRK im Mehrjahresvergleich:

		0000	2021	2020
Abschreibung	5	5	1	7
Nichteintreten	1	_	_	1
Abweisung	3	2	4	4
Teilweise Gutheissung	_	_	_	_
Gutheissung	_	2	_	2
Total	9	9	5	14

3.2 Umzug

Im Frühjahr hat die KESB Sarganserland am bisherigen Standort neue Büroräumlichkeiten bezogen, nachdem im ersten Obergeschoss eigens für unsere Organisation drei Mietwohnungen in Büroraum umfunktioniert worden waren. Die mehrwöchige, zum Teil sehr lärmige und staubige Bauphase war für Mitarbeitende wie auch für Bewohnende anstrengend und lästig. Umso mehr vermag das Ergebnis zu überzeugen. Während die Büros früher auf zwei Stockwerken verteilt waren, arbeitet die Belegschaft seit dem Umzug in einem baulich zusammenhängenden, modernen Bürotrakt. Die Abläufe in der internen Zusammenarbeit konnten dadurch spürbar optimiert werden. Aus Sicherheitsgründen finden Direktkontakte mit Dritten nicht im Bürotrakt, sondern ausschliesslich in einem baulich abgetrennten Sitzungszimmer mit separatem Zugang statt.

3.3 Digitalisierung

Die Umstellung auf eine vollständig digitale Aktenführung ist auf Kurs. Der Prozess, der im Herbst 2022 seinen Anlauf nahm, wird voraussichtlich Ende 2024 abgeschlossen sein. Mit Abschluss der Umstellung werden keine Papierakten mehr geführt, was die Effizienz in den Arbeitsprozessen positiv beeinflusst. Die Digitalisierung hat weitere Vorteile: Nebst Zeitersparnissen werden mobile Arbeitsformen erheblich unterstützt und auch die Aktenzustellung an Dritte vereinfacht und beschleunigt. Ganz abgesehen davon ist weniger Raumaufwand für die Aktenablage nötig – dafür steigen die (tieferen) Kosten für den elektronischen Speicherplatz.

⁸ Es wurden dabei auch zwei Verfahren aus dem Vorjahr beurteilt.



Parallel zur Digitalisierung gilt es, die elektronische Langzeitarchivierung vorzubereiten. Diesbezüglich laufen Abklärungen und auch schon Pilotprojekte in anderen Organisationen. In Zukunft werden die elektronischen Akten einem Dritten – möglicherweise dem Staatsarchiv des Kantons St. Gallen – zur Aufbewahrung übergeben, während das physische Aktengut unverändert im Gemeindearchiv zu lagern sein wird.

3.4 Personelles

Bei der KESB Sarganserland arbeiten 13 Personen (11 Frauen, 2 Männer), die momentan 920 Stellenprozente abdecken. Die Mehrheit des Teams arbeitet in einem Teilpensum zwischen 50 und 80 Stellenprozenten. Drei Personen arbeiten Vollzeit. Das Team ist interdisziplinär zusammengesetzt. Vertreten sind unter anderem die Bereiche Recht, Soziales, Wirtschaft und Pädagogik.

Seit rund zweieinhalb Jahren ist es bei der KESB Sarganserland zu keinem einzigen personellen Abgang gekommen. Die anhaltend tiefe Fluktuationsrate ist höchst erfreulich und in dieser Branche wohl alles andere als selbstverständlich. Die stabile Personalsituation zeugt einerseits von einem guten Arbeitsumfeld. Andererseits verhindert diese Konstanz einen Knowhow-Verlust. Zur Überbrückung von zwei gleichzeitig anfallenden Mutterschaftsurlauben arbeitete aushilfsweise Flavia Mark für die Dauer von fünf Monaten in einem Vollpensum als Juristin im Fachdienst unserer Organisation.

Im Berichtsjahr feierten nicht nur schweizweit rund 140 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ihr zehnjähriges Jubiläum, sondern auch unsere Revisorin Regula Honegger. Regula Honegger arbeitet seit dem 12. August 2013 bei der KESB Sarganserland. Herzliche Gratulation zum Firmenjubiläum!

4. Dank

Die Mitarbeitenden unserer Organisation erbringen tagtäglich eine vorbildliche Leistung. Sie setzen sich in einem äusserst anspruchsvollen Umfeld nach Kräften für die Klientinnen und Klienten ein. Dafür gebührt ihnen ein herzliches Dankeschön. Ich danke meinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, dass sie sich auch bei schwierigen Auseinandersetzungen und Widerständen nicht vom Weg abbringen lassen.

Ein Dank geht aber auch an all jene Personen und Organisationen, die in irgendeiner Form lösungsorientiert mit uns zusammenarbeiten.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland

Martin Hutter, Präsident